

Tourismusverband Altmark e. V.		Beschlussvorlage-M	
		67/2015	
		- Anlage 4 -	
Mitgliederversammlung		öffentlich	Nicht öffentlich X
Geschäftsstelle Marktstrasse 13, 39590 Tangermünde	15.07.2015	TOP 7	

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Informelle Mitgliederversammlung	07.07.2015
3. Vorstandssitzung	01.09.2015
16. Mitgliederversammlung	01.09.2015
TOP 7 „Satzungsänderung“	
<p>Aufgrund der informellen Mitgliederversammlung am 07.07.2015 und der dort vorgetragenen rechtlichen Informationen und damit in Verbindung stehenden verbandsinterner Entscheidungen hat der Vorstand in seiner Sitzung am 01.09.2015 besprochen, eine Passage in der Satzung - § 16 Auflösung des Verbandes, Absatz 2 - zu ändern.</p> <p>neu:</p> <p>(2) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, über die Verwendung des Verbandsvermögens entschieden. Es muss zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Bei Verschmelzung oder Umwandlung des Verbandes in eine andere juristische Person fällt das Verbandsvermögen dem Rechtsnachfolger zu.</p> <p>Michael Ziche Vorsitzender</p>	

Beratungsergebnis						
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)

Anlage zur Beschlussvorlage-M 67/2015

§ 16 Auflösung des Verbandes

Absatz 2

alt:

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, über die Verwendung des Verbandsvermögens entschieden. Es muss zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

neu:

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, über die Verwendung des Verbandsvermögens entschieden. Es muss zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Bei Verschmelzung oder Umwandlung des Verbandes in eine andere juristische Person fällt das Verbandsvermögen dem Rechtsnachfolger zu.